

BESCHLUSS

VOM 30. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2023-1330
BESCHLUSS-NR. 2025-28
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **08 Volkswirtschaft**
08.01 Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
08.01.03 Jagd
08.01.03.01 Reviere

BETRIFFT **Neuverpachtung der drei Jagdreviere für die Periode 2025 bis 2033;
Vergabe**

AUSGANGSLAGE

Letztmals wurden die drei Jagdreviere von Illnau-Effretikon nach damals geltender kantonaler Gesetzgebung im Jahr 2017 vergeben. Ende März 2025 laufen die Jagdpachtverträge für die drei Jagdreviere in Illnau-Effretikon aus.

Zwischenzeitlich hat sich in der Gesetzgebung betreffend Jagdpacht einiges verändert. Die Vergabe der Jagdreviere erfolgt gemäss § 5 Abs. 1 des neuen kantonalen Jagdgesetzes (JG) vom 1. Februar 2021 (JG; LS 922.1) nach den Grundsätzen der Revierpacht durch die politischen Gemeinden. Die Jagdpachtgebiete werden nach wie vor jeweils für acht Jahre einer legitimierten Jagdgesellschaft vergeben, die über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten und Berechtigungen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 verfügen. Mit der Totalrevision der Zürcher Jagdgesetzgebung findet die Verpachtung der Reviere aber erstmals im Rahmen eines neuen Verfahrens statt.

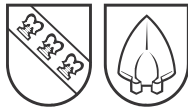
Die wichtigste Änderung im Verfahren der Neuverpachtung der Zürcher Jagdreviere ist die Abkehr vom Modus der öffentlichen Versteigerung. Stattdessen findet die Neuverpachtung, nach durch den Kanton vorgegebenen Kriterien, im schriftlichen Verfahren statt. Die Vergabe erfolgt an diejenige Jagdgesellschaft, welche die beste Gewähr zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Jagdgesetzgebung bietet.

Mit Schreiben der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, vom 14. November 2024 wurde die Neuverpachtung der Jagdpachtperiode 2025 bis 2033 angekündigt. Die neue Pachtperiode beginnt für alle Gemeinden im Kanton Zürich am 1. April 2025 und endet nach acht Jahren am 31. März 2033.

JAGDPACHTGEBIETE DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Im Kanton Zürich wird nach dem Reviersystem gejagt. Die insgesamt 161 Pachtgesellschaften bestehen teilweise seit vielen Jahren. In der Regel entsprechen die Jagdreviere den Gemeindegebieten, in welchen von den politischen Gemeinden das Jagdrecht über einen Zeitraum von acht Jahren an eine Jagdgesellschaft verpachtet wird.

Jägerinnen und Jäger, die im Rahmen der im Kanton Zürich üblichen Vergabe den Zuschlag für ein Revier erhalten, sind berechtigt, gegen Entrichtung eines marktgerechten Pachtzinses an den Kanton im betreffenden Gebiet zu jagen. Die Jagdgesellschaften verpflichten sich durch die Übernahme einer Pacht zu vielfältigen Leistungen zu Gunsten der Öffentlichkeit.



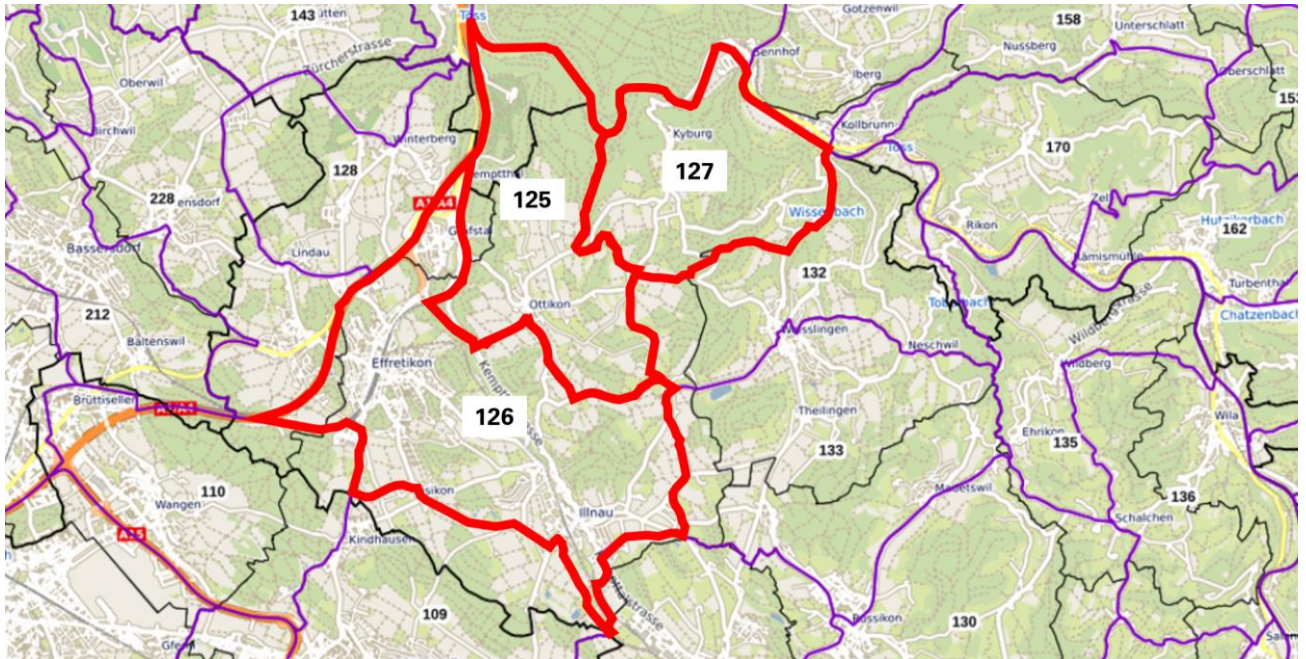
BESCHLUSS

VOM 30. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2023-1330

BESCHLUSS-NR. 2025-28

Die Jagdreviere auf dem Stadtgebiet von Illnau-Effretikon teilen sich in drei Gebiete auf und umfassen die Jagdreviere Nr. 125 (Illnau-Rossberg), Nr. 126 (Illnau-Schüsselberg) und Nr. 127 (Kyburg). Die Gebiete erstrecken sich zum Teil auch über die politischen Gemeindegrenzen hinweg.

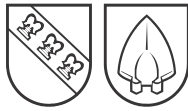


(Quelle: Auszug aus dem Geoportal des Kantons Zürich)

BEWERBUNGEN FÜR DIE JAGDPACHTPERIODE 2025 BIS 2033

Die Bewerbungsunterlagen wurden am 15. November 2024 durch die kantonale Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) allen Zürcher Jagdberechtigten zugestellt. Diese konnten sich bis zum 15. Januar 2025 bei der zuständigen Reviergemeinde bewerben. Für die drei Jagdreviergebiete liegen pro Revier jeweils eine Bewerbung einer Jagdgesellschaft vor. Es sind dies:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Revier Nr. 125 (Illnau-Rossberg): | Jagdgesellschaft Illnau-Rossberg
c/o René Dübendorfer, Vogelbuckstrasse 40, 8307 Effretikon |
| Revier Nr. 126 (Illnau-Schüsselberg): | Jagdgesellschaft Illnau-Schüsselberg
c/o Bernhard Tresch, Im Zwei 3, 8307 Bisikon |
| Revier Nr. 127 (Kyburg) | Jagdgesellschaft Kyburg
c/o Martin Möhr, Blümlisalpstrasse 76, 8006 Zürich |



BESCHLUSS

VOM 30. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2023-1330

BESCHLUSS-NR. 2025-28

Die Reviere sind derjenigen Bewerbergruppen zu vergeben, welche die beste Gewähr für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben bieten. Massgebend für die Beurteilung sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung (insbesondere bei den bisherigen Jagdgesellschaften), die örtliche Nähe der Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier und der ökologische Leistungsnachweis der Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 7 Abs. 3 Jagdverordnung (JV; LS 922.11). Alle drei Jagdgesellschaften haben ihre Bewerbungsunterlagen rechtzeitig zugestellt und verfügen über die erforderlichen Voraussetzungen für einen Zuschlag. Der Wert der jeweiligen Jagdreviere wurde bereits vor Beginn der Pachtperiode durch die Revierschätzungskommission festgelegt.

VERWENDUNG DER PACHTZINSEINNAHMEN

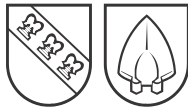
Mit dem neuen Jagdgesetz sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Beträge aus dem Pachtzins für jagdliche Zwecke zu verwenden. Vom Pachtzins fliessen 80 Prozent an den Kanton und 20 Prozent an die Gemeinden. Der Kanton verwendet die Einnahmen aus der Verpachtung zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume, zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden sowie zur Deckung der Kosten für den Vollzug des Gesetzes. Die Stadt wird diese Mittel künftig für zweckgebundene Ausgaben auf begründete Anträge der Jagdgesellschaften und im Verhältnis zum Pachtzins verwenden.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Das Jagdrevier Nr. 125 (Illnau-Rossberg) wird für die Jagdpachtperiode 2025 bis 2033 der Jagdgesellschaft Illnau-Rossberg, c/o René Dübendorfer, Vogelbuckstrasse 40, 8307 Effretikon, zum Revierwert von Fr. 7'946.- pro Jahr verpachtet.
2. Das Jagdrevier Nr. 126 (Illnau-Schüsselberg) wird für die Jagdpachtperiode 2025 bis 2033 der Jagdgesellschaft Illnau-Schüsselberg, c/o Bernhard Tresch, Im Zwei 3, 8307 Bisikon, zum Revierwert von Fr. 5'837.- pro Jahr verpachtet.
3. Das Jagdrevier Nr. 127 (Kyburg) wird für die Jagdpachtperiode 2025 bis 2033 der Jagdgesellschaft Kyburg, c/o Martin Möhr, Blümlisalpstrasse 76, 8006 Zürich, zum Revierwert von Fr. 7'314.- pro Jahr verpachtet.
4. Die Abteilung Tiefbau wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.



BESCHLUSS

VOM 30. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2023-1330

BESCHLUSS-NR. 2025-28

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Kanton Zürich, ALN, Fischerei- & Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
 - b. Jagdgesellschaft Illnau-Rossberg, c/o René Dübendorfer, Vogelbuckstrasse 40, 8307 Effretikon
 - c. Jagdgesellschaft Illnau-Schüsselberg, c/o Bernhard Tresch, Im Zwei 3, 8307 Bisikon
 - d. Jagdgesellschaft Kyburg, c/o Martin Möhr, Blümlisalpstrasse 76, 8006 Zürich
 - e. Stadt Winterthur
 - f. Gemeinde Lindau
 - g. Gemeinde Weisslingen
 - h. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - i. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 03.02.2025